

Satzung

des Fleckens Ottersberg über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Übergangsvorschriften
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Gebührentarif

§ 1 Gebührengegenstand

(1) Die kommunalen Friedhöfe Grasdorf, Ottersberg, Otterstedt und Quelkhorn des Fleckens Ottersberg bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen sowie der Trauerfeierhalle Fischerhude werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach dieser Satzung beantragt oder beauftragt oder für den sonst mit seinem Wissen und Wollen eine Leistung vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht, wenn eine Leistung nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst worden ist. Die Fälligkeit der Gebühr entsteht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühr nach § 4 ist am 15.08. eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Übergangsvorschriften

Für die Unterhaltung der Friedhöfe ist eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 9,00 € für die Grabstellen fällig, für die:

1. das Nutzungsrecht nach Maßgabe der Satzung des Fleckens Ottersberg über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe Ottersberg und Otterstedt vom 23.09.2004 erworben wurde oder
2. für die das Nutzungsrecht nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung vom 04. Februar 2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27. Oktober 2017 wiedererworben wurde oder
3. für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ein Nutzungsrecht auf den Friedhöfen Grasdorf oder Quelkhorn bestand.

§ 5 Inkrafttreten

.....

(Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 01.01.2019)

Gebührentarif

zur Satzung des Fleckens Ottersberg über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe

1. Beisetzungen

1.1 Sargbeisetzungen	
- Reihen-/Wahlgrab	380,00 €
- Kindersarg im Reihen-/Wahlgrab	230,00 €
1.2 Urnenbeisetzungen	
- Reihen-/Wahl-/Vorsorgegrab	120,00 €
- Kinderurne im Reihen-/Wahl-/Vorsorgegrab	120,00 €

2. Erstmöglicher Erwerb oder Wiedererwerb (Verlängerung) der Nutzungsrechte je Grabstelle

2.1 Sarggrabstellen	
- Kindersarg im Reihen-/Wahlgrab	150,00 €
- Reihen-/Wahlgrab	390,00 €
2.2 Urnengrabstellen	
- Reihengrab	200,00 €
- Kinderurne im Reihengrab	200,00 €
- Wahl-/Vorsorgegrab	360,00 €
- Kinderurne im Wahl-/Vorsorgegrab	360,00 €
- Urnengemeinschaftsanlage	750,00 €

3. Beweinkaufung nach § 14 Abs. 7 der Friedhofssatzung:

Abweichend von Ziffer 2 werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- für Sarg-Grabstellen von Erwachsenen	13,00 € pro Jahr
- für Sarg-Grabstellen von Kindern	5,00 € pro Jahr
- für Urnen-Grabstellen von Erwachsenen	12,00 € pro Jahr
- für Urnen-Grabstellen von Kindern	12,00 € pro Jahr

4. Nutzung der Kapellen/Trauerfeierhallen

- für Trauerfeiern (ohne Ausschmückung oder andere besondere Leistungen)	150,00 €
- für die Benutzung der Aufbahrungsräume	100,00 €